

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V  
über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung**

zwischen dem

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.) Berlin;

und

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.,  
Reutlingen,

Deutscher Verband für  
Podologie (ZFD) e. V.,  
Kassel;

Bundesverband für  
Podologie e. V.,  
Hamm

vom 13.06.2022

## Artikel 1 – Änderungen des Vertragstextes

Der Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 wird wie folgend geändert:

- a) Im Vertragstitel werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte ergänzt:  
„einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“
- b) in der Fußzeile werden die LEGS 2700541, 2800541 und 2900541 ergänzt
- c) In § 1 wird Absatz 2 lit. a) wie folgend gefasst:  
„a) Leistungsbeschreibungen (Anlage 1a und Anlage 1b)
- d) In § 1 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Leistungserbringer“ ein Punkt gesetzt und alle nachfolgenden Wörter gestrichen.
- e) In § 3 Abs. 5a wird nach lit. b) der folgende neue lit. c) eingefügt:  
„c) abweichend von lit. b) sind Schülerinnen oder Schüler beim Anlegen bzw. Nachregulieren einer Nagelkorrekturspange in der Diagnosegruppe UI 2 ständig durch die fachlich qualifizierte Person zu beaufsichtigen,“  
Der bisherige lit. c) wird lit. d), der bisherige lit. d) wird lit. e)
- f) nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:  
„§ 3a Grundsätze der Leistungserbringung bei der Nagelspangenbehandlung  
Für die Nagelspangenbehandlung gelten darüber hinaus folgende Grundsätze:
  - a) Die Leistung nach Anlage 1b Teil 2 Ziffer I.1 (Erstbefundung) kann einmalig zu Beginn einer Nagelspangenbehandlungsserie erfolgen. Eine Behandlungsserie bezieht sich stets auf einen zu behandelnden Nagel und kann mehrere Verordnungen umfassen.
  - b) Die Leistungen nach Anlage 1b Teil 2 Ziffer I.1 (Erstbefundung) sowie Leistungen nach Ziffer II.1 (Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Spange, z.B. nach Ross Fraser), Ziffer III.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange) oder Ziffer IV.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange) können an einem Tag erbracht werden. Dabei gilt jede abrechnungsfähige Heilmittelposition als eine Behandlungseinheit im Sinne der Heilmittel-Richtlinie. Jede Behandlungseinheit ist dabei separat zu bestätigen.
  - c) Die Leistung nach Anlage 1b Teil 2 Ziffer II.1. (Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Spange, z.B. nach Ross Fraser) wird auf 2 Termine verteilt erbracht. Der erste Termin umfasst dabei die Vorbereitung des Nagels und die Erstellung des Negativabdrucks. Der zweite Termin umfasst Passkontrolle, ggf. Nachbearbeitung und erneute Anpassung, Aktivierung der Spange, Aufsetzen, Fixierung mittels Kunststoff, ggf.

erforderliche Druckschutz-/ Schutzmaßnahmen (z. B. Tamponaden oder Wundschnellverband). Diese Leistung ist nach dem zweiten Termin als eine Behandlungseinheit zu bestätigen.

d) Die Leistungen nach Anlage 1 b Teil 2 Ziffern:

- I.1 (Erstbefundung),
- I.4 (Behandlungsabschluss | Entfernung der Nagelkorrekturspange,
- II.1, (Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Spange, z.B. nach Ross Fraser),
- II.3; (Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser),
- III.1. (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange) und
- IV.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange)

gelten jeweils als eine Behandlungseinheit im Sinne der Heilmittel-Richtlinie.

e) Die Leistungen nach Anlage 1 b Teil 2 Ziffern:

- I.1 (Erstbefundung),
- I.3 (indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit),
- I.4 (Behandlungsabschluss | Entfernung der Nagelkorrekturspange)
- II.1 (Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Spange, z.B. nach Ross Fraser),
- II.3 (Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser)
- III.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange) und
- IV.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange)

sind jeweils auf der Rückseite der Verordnung vom Versicherten zu bestätigen.

f) In der Diagnosegruppe UI1 stellt die Versorgung mit einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange z. B. Ross-Fraser, bzw. einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange (Klebespange) den therapeutischen Standard dar. Die Versorgung mit einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange ist bei unabdingbarem therapeutischen Erfordernis im Ausnahmefall möglich. In der Diagnosegruppe UI2 ist darüber hinaus eine Versorgung mit einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange möglich, wenn sie therapeutisch erforderlich ist. Die Verwendung der mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange ist stets in der Patientendokumentation gesondert zu begründen.

g) In § 21 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen

### Artikel 2 – Änderungen der Anlage 1 Leistungsbeschreibung

- a) Im Titel der Anlage 1 werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte ergänzt: „einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“
- b) Anlage 1 wird umbenannt in „Anlage 1a“.
- c) Die Kopfzeile wird wie folgt gefasst: „Anlage 1a Leistungsbeschreibung in der Fassung vom 13.06.2022 zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über Podologie in der Fassung vom 30.11.2020.“
- d) In der Fußzeile werden die LEGS 2700541, 2800541 und 2900541 ergänzt
- e) Nach Anlage 1a wird Anlage 1b mit dem Titel „Anlage 1b Leistungsbeschreibung (Nagelspannenbehandlung) zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“ eingefügt (Anhang A).

### Artikel 3 – Änderungen der Anlage 2 Vergütung

- a) Im Titel der Anlage 2 werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte ergänzt: „einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“
- b) Die Kopfzeile wird wie folgt gefasst: „Anlage 2 Vergütung in der Fassung vom 13.06.2022 zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über Podologie in der Fassung vom 30.11.2020.“
- c) in der Fußzeile werden die LEGS 2700541, 2800541 und 2900541 ergänzt
- d) Die Tabelle in Anlage 2 § 1 Abs. 3 wird um folgende Einträge erweitert:

HPNR		Vergütung	davon Zuzahlung (nachrichtlich)
78100	Erstbefundung	48,71 €	4,87 €
78510	indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,19 €	1,52 €
78520	Behandlungsabschluss / Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,71 €	2,27 €

78210	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	86,54 €	8,65 €
78220	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	47,37 €	- €
78230	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	43,39 €	4,34 €
78300	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,81 €	8,68 €
78400	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,64 €	4,76 €

e) in Anlage 2 werden nach § 2 Abs. 8 folgende Absätze ergänzt:

„(8a) Die Vergütung der Position 78100 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 43,71 € für die therapeutische Leistung und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.

(8b) Die Vergütung der Position 78510 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 4,86 € für die therapeutische Leistung, 5,33 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.

(8c) Die Vergütung der Position 78520 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 9,71 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.

(8d) Die Vergütung der Position 78210 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 58,29 € für die therapeutische Leistung, 16,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 10,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 2,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.

- (8e) Die Vergütung der Position 78220 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 43,71 € für die therapeutische Leistung und 3,66 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (8f) Die Vergütung der Position 78230 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 29,14 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 1,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (8g) Die Vergütung der Position 78300 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 58,29 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 15,52 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (8h) Die Vergütung der Position 78400 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 29,14 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 5,50 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.“

#### **Artikel 4 – Änderungen der Anlage 3 Notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung**

- a) Im Titel der Anlage 3 werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte ergänzt: „einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“
- b) Die Kopfzeile wird wie folgt gefasst: „Anlage 3 Notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung in der Fassung vom 13.06.2022 zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über Podologie in der Fassung vom 30.11.2020.“
- c) in der Fußzeile werden die LEGS 2700541, 2800541 und 2900541 ergänzt
- d) in Ziffer 5 lit. i) wird das Feld Erläuterung wie folgend gefasst:  
„Diagnosegruppen DF, NF und QF:  
Die Ärztin oder der Arzt legt die Frequenz oder die Frequenzspanne der Behandlungseinheiten symptom- und bedarfsorientiert fest.“

Diagnosegruppen UI1 und UI2:

Andere Frequenzempfehlungen als „Bei Bedarf“ sind vom Therapeut als Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen oder Korrekturen sind nicht erforderlich.“

- e) in Ziffer 5 lit. k) wird das Feld Erläuterung wie folgend gefasst:
- „Die Angabe der therapierlevanten Diagnose muss in Form eines oder mehrerer ICD-10-Schlüssel und/oder als Klartext erfolgen. Der ICD-10-Klartext kann ergänzt oder durch einen Freitext ersetzt werden.
- a) Als therapierlevant nach § 27 Absatz 1 HeilM-RL ist ein ICD-10-Schlüssel anzusehen, der zumindest entweder das Diabetische Fußsyndrom oder eine diabetische Neuropathie deklariert.
- b) Als therapierlevant nach § 27 Absatz 2 HeilM-RL sind ICD-10-Schlüssel zur Kodierung von krankhaften Schädigungen am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder als Folge eines Querschnittsyndroms (Komplett oder inkomplett) anzusehen.
- c) In den Diagnosegruppen UI1 und UI2 ist ausschließlich der ICD-Schlüssel L60.0 maßgeblich, bei anderen Diagnosen ist eine Korrektur erforderlich.

Weitere Angaben zur Schädigung in Form eines oder mehrerer ICD-10-Schlüssel oder eines Freitextvermerkes sind für die Gültigkeit der Verordnung unschädlich. Zusätzlich zum ICD-10-Schlüssel kann eine (weitere) ausgeschriebene Diagnose auf der Verordnung angegeben sein.“

- f) in Ziffer 5 lit. l) wird das Feld Erläuterung wie folgend gefasst:  
„Die Leitsymptomatik ist nach Heilmittelkatalog anzugeben. Diese ist entweder nach buchstabenkodierter Leitsymptomatik a), b), c) (UI1 = a) oder UII = b)) oder als Klartext anzugeben. Alternativ kann eine patientenindividuelle Leitsymptomatik, die für die Heilmittelbehandlung der oder des Versicherten handlungsleitend ist, als Freitext angegeben werden.“
- d) in Ziffer 5 lit. l) wird das Feld Korrekturmöglichkeit wie folgend gefasst:  
„Fehlt die Leitsymptomatik oder ist sie erkennbar falsch, kann sie im Einvernehmen mit der Ärztin oder dem Arzt ohne erneute Arztunterschrift nachgetragen, ergänzt oder geändert werden.“

Bei Verordnungen der Diagnosegruppen UI1 und UI2 sind Korrekturen nicht erforderlich“

#### **Artikel 5 – Änderungen der Anlage 4 Fortbildung**

- a) Im Titel der Anlage 4 werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte ergänzt: „einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“
- b) Die Kopfzeile wird wie folgt gefasst: „Anlage 4 Fortbildung in der Fassung vom 13.06.2022 zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über Podologie in der Fassung vom 30.11.2020.“
- c) in der Fußzeile werden die LEGS 2700541, 2800541 und 2900541 ergänzt
- d) In Ziffer 4 wird nach der ersten Aufzählung folgender Absatz eingefügt:  
„Für den mit Inkrafttreten dieses Vertrages begonnenen und den darauffolgenden Betrachtungszeitraum ist mindestens eine Fortbildung mit einem Fortbildungsumfang von 8 Unterrichtseinheiten zur Nagelspangenbehandlung in den Stadien 2 und 3 zu absolvieren. Für Neuzugelassene gilt diese Regelung analog für die ersten beiden Betrachtungszeiträume. Die Fortbildungen dienen der Vertiefung der Kenntnisse des eingewachsenen Nagels in den Stadien 2 und 3 nach allgemeinen anerkannten fachlichen Standards.“

Inhalte:

- Ursachen, Symptome, Verlauf des Unguis incarnatus Stadium 2 und 3
- Differenzierung der Wundstadien
- Prinzipien der Wundheilung, der Wundversorgung und Hygienestandards
- Indikationen und Kontraindikationen einer Nagelspangenbehandlung
- Nagelspangensysteme und deren indikationsbezogene Anwendung
- Risiken und Komplikationen
- interdisziplinäre Zusammenarbeit; Kommunikation mit dem verordnenden Arzt



- standardisierte Bilddokumentation; Therapiebericht“

#### **Artikel 6 - Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Vertrag und Änderungsvereinbarung bilden eine Einheit und können nur gemeinsam gekündigt werden.

#### **Artikel 7 - Geltungsbereich**

Einer Anerkennung dieser Änderungsvereinbarung durch Leistungserbringer, die den Vertrag bereits anerkannt hatten, bedarf es nicht.

Berlin, den 13.06.2022

-----  
GKV-Spitzenverband

Reutlingen, den

-----  
Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.,

Kassel, den

-----  
Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.,

Hamm, den

-----  
Bundesverband für Podologie e. V.,